

Kurztitel

Anlage zum Prüfungsbericht

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 305/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 380/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

14.10.2022

Außerkrafttretensdatum

18.06.2026

Abkürzung

AP-VO

Index

37/02 Kreditwesen

Beachte

Ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2022 enden (vgl. § 5 Abs. 17).

Text**Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (AzP)**

Als Bankprüfer der (des) (Firma des Kreditinstituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 BWG/der Zweigstelle eines CRR-Finanzinstituts gemäß § 11 Abs. 1 BWG/gemäß § 13 Abs. 1 BWG vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss/deren Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Bankprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risiko-, Ertrags- und Vermögenslage sowie Refinanzierungssituation):

	Allgemeine Ausführungen (Zutreffendes ankreuzen)	ja	nein
1.	Ist das Kreditinstitut Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG?	☐	☐
1a.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG?	☐	☐
1b.	Ist das Kreditinstitut einer Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnet?	☐	☐
1c.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als verantwortliches Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG?	☐	☐
2.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG?	☐	☐
2a.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als Zentralorganisation gemäß § 30a Abs. 1 BWG?	☐	☐
3.	Ist das Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013?	☐	☐
3a.	Wenn ja , ist das Kreditinstitut für die Erstellung einer konsolidierten oder aggregierten Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verantwortlich?	☐	☐
3b.	Wenn 3a. ja , wurde eine konsolidierte Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt?	☐	☐
4.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Liquiditätsverbundes gemäß § 27a BWG?	☐	☐
4a.	Wenn ja , gilt das Kreditinstitut als Zentralinstitut gemäß § 27a BWG?	☐	☐
5.	Übersteigt die Bilanzsumme des Kreditinstituts eine Milliarde Euro?	☐	☐
6.	Hat das Kreditinstitut übertragbare Wertpapiere ausgegeben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 zugelassen sind?	☐	☐

Teil II

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 30 und § 30a BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
1.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Freistellungsvorschriften gemäß § 30b und § 30c BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
1.2.		

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.2.		

3. Eigenmittelanforderungen		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
3.1.		

4. Großkredite		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		

<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Großkreditvorschriften gemäß Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
4.1.		

5. Liquidität		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
5.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
5.2.		

6. Sorgfaltspflichten		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG, einschließlich den Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
6.1.		

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, sowie gemäß § 41 BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
7.1.		

Anzahl der Verdachtsmeldungen:	
7.2.	

7a. Auslagerung	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Anforderungen an Auslagerungen gemäß § 25 BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 25:	
Feststellungen:	
7a.1.	Gesetzesreferenz

8. Interne Kapitaladäquanz	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG:	
Feststellungen:	
8.1.	Gesetzesreferenz

9. Interne Revision	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zur internen Revision gemäß § 42 BWG:	
Feststellungen:	
9.1.	Gesetzesreferenz

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Risikogewichtung und dem Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gemäß Art. 89, 90 und 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	
Feststellungen:	
10.1.	Gesetzesreferenz

<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
10.2.		

11. Indikatoren des Sanierungsplans		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, und der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 BaSAG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
11.1.		

12. Handelsbuch		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
12.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Teil 3 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit den Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva:</i>		Gesetzesreferenz
12.2.		
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		Gesetzesreferenz
12.3.		
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit dem Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere der Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		Gesetzesreferenz
12.4.		

Feststellungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		Gesetzesreferenz
12.5.		

13. Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, soweit der Standardansatz Verwendung findet:		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
13.1.		

14. Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung - des 2. Hauptstücks „Organisatorische Anforderungen“ des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (WAG 2018) und des Abschnittes 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2019 S. 1, - des Titels II „Transparenz für Handelsplätze“, des Titels III „Transparenz für systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln“ und des Titels IV „Meldung von Geschäften“ der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 54 und - des 3. Abschnitts über multilaterale Handelssysteme und des 4. Abschnittes über systematische Internalisierung des 1. Hauptstücks des BörseG 2018:		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
14.1.		

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
15.1.	

16. Nettingvereinbarungen

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
16.1.	

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011:

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
17.1.	

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/2003:

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
18.1.	

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002:

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
19.1.	

19a. Einlagensicherung (ESAEG)		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
19a.1.		

Teil III

20. Konzessionierung (§ 4 und § 5 BWG)		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des Kreditinstitutes (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell, Erfüllung der Voraussetzungen des § 5a BWG):</i>		Gesetzesreferenz
20.1.		

21. Eigentümerbestimmungen (§ 20, § 20a und § 20b BWG)		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 20, § 20a und § 20b BWG:</i>		Gesetzesreferenz
21.1.		

22. Besondere Umstände bei Krediten		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit Krediten, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen:</i>		Gesetzesreferenz
22.1.		

23. Beachtung von Sondergesetzen		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Sparkassengesetzes (SpG), BGBl. Nr. 64/1979:</i>		Gesetzesreferenz
23.1.		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Bausparkassengesetzes (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993:</i>		Gesetzesreferenz
23.2.		
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969:</i>		Gesetzesreferenz
23.3.		

	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, einschließlich Wahrnehmungen gemäß § 39 PfandBG in Verbindung mit dem Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), dRGBL. I S. 492/1927, dem Hypothekendarlehenbankgesetz (HypBG), dRGBL. S. 375/1899 und dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), RGBL. Nr. 213/1905:	Gesetzesreferenz
23.4.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, in Verbindung mit dem PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022:	Gesetzesreferenz
23.5.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. Nr. L 317 vom 09.12.2019 S. 1, und den Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13:	Gesetzesreferenz
23.6.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010:	Gesetzesreferenz
23.7.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013:	Gesetzesreferenz
23.8.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/463, ABl. Nr. L 80 vom 22.03.2019 S. 16, in Verbindung mit dem SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016:	Gesetzesreferenz
23.9.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1156, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 55, in Verbindung mit dem PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018:	Gesetzesreferenz
23.10.		
	Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43, in Verbindung mit dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017:	Gesetzesreferenz
23.11.		

24. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften		
Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des BWG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderer für Kreditinstitute wesentlicher Rechtsvorschriften:		Gesetzesreferenz
24.1.		

Teil IV

Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen

1. Bestehen nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z. B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften?

Name/Obligo/Sicherheiten

2. Sind unterjährig wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, eingetreten?

Angabe der Höhe des Verlustes

3. Sind zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen Garantien, Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte abgegeben, erhalten oder in Anspruch genommen worden?

Angabe von Name und Höhe

Teil V

Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

Falls Frage 1b im Teil I dieser Anlage mit ja beantwortet wurde, sind für jede Kreditinstitutsgruppe, bei der eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine übergeordnete gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt, jeweils folgende Angaben zu tätigen:

1. anrechenbare konsolidierte Eigenmittel gemäß
Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
2. konsolidierte Eigenmittelanforderungen gemäß
Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
3. Eigenmittelüberschuss
4. Eigenmittelfehlbetrag
5. konsolidierte Bilanzsumme

Teil VI

Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum

Art des Einmaleffektes	Volumen in Tsd. Euro	GuV – wirksam gebucht in Tsd. Euro	generierte stille Lasten in Tsd. Euro
Abfrage Einzelabschluss (UGB)			
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
Umwidmungen			
Buchgewinne aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
Buchverluste aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Sonderausschüttungen			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Grundstücke und Bauten des Anlagevermögens			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Sonstige Maßnahmen			
(Gesellschafter-)Zuschüsse, die über die GuV geführt werden			
Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken			
Veränderung der Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG			
sonstige Einmaleffekte (gewinnerhöhend)			
sonstige Einmaleffekte (gewinnreduzierend)			
Summe der Maßnahmen			

Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte

Bei Anwendung von Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

1. Erläuterung der in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten wesentlichen Einmaleffekte des UGB-Jahresabschlusses hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Meldungen zu Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:

2. Erläuterung der in den Meldungen gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 vorliegenden wesentlichen Einmaleffekte in Gewinn- und

Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung, die im UGB-Jahresabschluss zu keinen wesentlichen Einmaleffekten führen, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:

--

Teil VII

Interne Kapitaladäquanz

Angabe, ob (i) nach „Going-Concern-“, (ii) „Gone-Concern-Perspektive“ oder nach (iii) normativer und ökonomischer Perspektive gesteuert wird; bei Going-Concern- und Gone-Concern-Perspektive ist auch das angewandte Konfidenzniveau anzugeben:

--

Erfolgt die Steuerung nach der Going-Concern-Perspektive, ist neben der Spalte „Risikokapital gone concern oder ökonomische Perspektive“ (B) auch die Spalte „Risikokapital going concern“ (C) zu befüllen. Im Falle der Steuerung nach der Gone-Concern-Perspektive sowie bei einer Steuerung nach normativer und ökonomischer Perspektive ist die alleinige Befüllung der Spalte (B) ausreichend.

Die Spalte D „Haltedauerannahme“ und die Zeilen „E. Qualitative Beschreibung“ sind unter Berücksichtigung der Gone- Concern-Perspektive oder der normativen und ökonomischen Perspektive zu befüllen.

Risiko	Säule I	Säule II		
	A	B	C	D
	Eigenmittel-anforderung (Säule I) per 31.12.20XX	Risikokapital gone concern oder ökonomische Perspektive (Säule II) per 31.12.20XX	Risikokapital going concern (Säule II) per 31.12.20XX	Haltedauer-annahme
1. Kreditrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
1.1. Kreditrisiko im engeren Sinn				
E. Qualitative Beschreibung				
1.2. Kreditkonzentrationsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
1.3. Beteiligungsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
1.4. Verbriefungsrisiko aus Investorpositionen				
E. Qualitative Beschreibung				
1.5. Risiko aus der Vergabe von Fremdwährungskrediten, soweit nicht unter 1.1. erfasst				
E. Qualitative				

Beschreibung				
2. Konzentrationsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
3. Risikoarten des Handelsbuchs				
E. Qualitative Beschreibung				
4. Warenpositionsrisiko und Fremdwährungskredit-Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
4.1. Fremdwährungskredit-Risiko aus Beteiligungen				
E. Qualitative Beschreibung				
5. Operationelles Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
6. CVA-Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
7. Abwicklungsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
8. Verbriefungsrisiko aus Originatorposition				
E. Qualitative Beschreibung				
9. Zinsrisiko im Bankbuch				
E. Qualitative Beschreibung				
10. Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken				
E. Qualitative Beschreibung				
11. Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen				
E. Qualitative Beschreibung				
12. Sonstige Risikoarten sofern in den vorgehenden Punkten noch nicht berücksichtigt				
E. Qualitative Beschreibung				
12.1. Credit spread-Risiko im Bankbuch				
E. Qualitative Beschreibung				

13. Abzug von Diversifikationseffekten				
E. Qualitative Beschreibung				

Bei Steuerung gemäß Going-Concern- oder Gone-Concern-Perspektive eine vergleichende Gegenüberstellung des Kapitals, bei Steuerung gemäß ökonomischer Perspektive eine beschreibende Darstellung, jeweils in Bezug auf:

- Höhe
- Zusammensetzung
- Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten

Erläuterungen der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrages unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften:

Erläuterung, ob die gemäß § 39a BWG ermittelten Werte (Säule II) auf Grundlage der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG ermittelt wurden (Säule I) bzw. welche Einheiten der Kreditinstitutsgruppe im Rahmen der Ermittlung gemäß § 39a BWG nicht berücksichtigt wurden bzw. Angabe, welche Einheiten, die nicht zur Kreditinstitutsgruppe gehören, im Rahmen des § 39a BWG berücksichtigt wurden:

Erläuterung, ob die Konsolidierungskreise für die Berechnung des Risikokapitals und der Deckungsmassen übereinstimmen:

Höhe des Shortfalls (erwartete Verluste abzüglich Wertberichtigungen) für jenes Portfolio, auf welches sich das in obiger Tabelle für das Kreditrisiko im engeren Sinn angeführte Risikokapital bezieht, wenn es nur die unerwarteten Verluste enthält:

Erläuterung zur Veröffentlichung des für die Risikokapitalberechnung unterstellten Konfidenzniveaus (Medium, Zeitpunkt, etc.):

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Gesetzesnummer

20004316

Dokumentnummer

NOR40247485